

412 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz
1967 abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen entsprechende Zuschläge für Mehrarbeit sowie die Zuschläge für Sonntag-, Feiertag- und Nachtarbeit steuerfrei gestellt und Absetzbeträge für die mittätige Ehegattin im Betrieb angehoben werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Juli 1970 in Verhandlung genommen.

Auf Grund eines Antrages des Berichterstatters wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird, wird Einspruch erhoben.

B e g r ü n d u n g

Der Bundesrat sieht sich nicht in der Lage, den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Zustimmung zu erteilen. Dies aus Erwägungen, wie sie im wesentlichen auch im Minderheitsbericht der sozialistischen Abgeordneten zum Initiativantrag Nr. 16/A der Abgeordneten Peter, Robert Graf und Genossen zum Ausdruck kommen. (Siehe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates vom 7. 7. 1970,

- 2 -

110 d.B. zu den stenographischen Protokollen):

1. Mit dem vom Nationalrat in der 11. Gesetzgebungsperiode beschlossenen Arbeitszeitgesetz wurde in Österreich eine moderne Rechtsgrundlage insbesondere hinsichtlich der sukzessiven Verkürzung der Arbeitszeit geschaffen. Nun soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß eine einkommensteuerrechtliche Neuregelung angestrebt werden, die dem Sinn und der Zielsetzung des Arbeitszeitgesetzes geradezu zuwiderläuft, in dem ohne zeitliche Begrenzung Überstundenleistungen steuerrechtlich eine begünstigte Behandlung erfahren sollen.
2. Ein weiterer Grund, warum der nun angestrebten Regelung nicht zugestimmt werden kann, liegt darin, daß hiervon ein entscheidender Eingriff in die freien Vereinbarungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Wirtschaftspartner erfolgt, in dem insbesondere Arbeitszeitverkürzungen, die nach dem 1. 7. 1970 abgeschlossen werden, und in rascherem Rhythmus als im Arbeitszeitgesetz generell vorgesehen, erfolgen, steuerrechtlich praktisch nicht anerkannt werden, womit in diesem Zusammenhang Kollektivverträge, die vor dem 1. 7. 1970 abgeschlossen wurden, eine andere steuerrechtliche Behandlung erfahren als solche, die nach dem 1. 7. 1970 abgeschlossen wurden.
3. Weiters muß darauf verwiesen werden, daß die Bundesregierung eine umfassende Neuregelung dieser Materie in Aussicht gestellt hatte und einem Begutachtungsverfahren unterziehen lassen will. Vorschläge, die auf dieser Linie lagen, würden im Zuge der Beratungen des Nationalrates vom Bundesminister für Finanzen unterbreitet, jedoch durch die Oppositionsparteien keiner näheren Behandlung unterzogen.
4. Der Bundesrat strebt einen Leistungsanreiz zur Erzielung eines elastischen Arbeitskräfteangebotes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes an, will jedoch gleichzeitig unwillkommene Gestaltungsmöglichkeiten verhindern und sieht in dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates

- 3 -

kein geeignetes Instrument zur Erreichung dieses Ziels.

5. Von allen diesen inhaltlichen Erwägungen abgesehen macht der Bundesrat im Namen und im Interesse der Bundesländer schwerste Bedenken dagegen geltend, daß steuerrechtliche Vorschriften vom Nationalrat mit knappster Mehrheit ohne Begutachtungsverfahren und ohne sonstige Befassung der Bundesländer abgeändert werden. Das Recht zur Einbringung von Gesetzesnovellen ist den Mitgliedern des Nationalrates verfassungsrechtlich garantiert und wird vom Bundesrat selbstverständlich respektiert. Es wäre aber zweifellos mehr als nur eine Frage der Höflichkeit gewesen, wenn man vor einer Änderung der bestehenden Steuergesetzgebung mit den Bundesländern in irgendeiner Weise Kontakt aufgenommen hätte. Leider ist dies unterblieben und es ist nach Kenntnis des Bundesrates der erste Fall in der zweiten Republik, wo vom Nationalrat mit einer Mehrheit von nur wenigen Stimmen eine einkommensteuerrechtliche Vorschrift abgeändert wird, ohne das die Länder vorher mit dieser Frage befaßt wurden.

Aus allen diesen Gründen sieht sich der Bundesrat außerstande, dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird, zuzustimmen.

Wien, am 13. Juli 1970

Tirnthal
Berichterstatter

Porges
Obmann